

Religionsfreiheit im Rechtsstaat

Grundrechte können untereinander in Konkurrenz stehen

Der Rechtsstaat ist heute oft mit den Wahrheitsansprüchen der Religionen konfrontiert. Ein Sammelband beleuchtet von verschiedenen Seiten, wie sich der Staat in diesem Spannungsverhältnis verhalten kann.

Matthias Herren

Ob Minarett-, Kopftuchverbot oder der Streit um das Aufhängen eines Kreuzifixes in Schulzimmern: In all diesen Fällen argumentieren die Betroffenen oft mit der Religionsfreiheit. Dabei garantiert das Grundrecht nicht nur die Freiheit, zu glauben und seine religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu verbreiten, sondern auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder an kultischen Handlungen nicht teilzunehmen. Wie wichtig die Religionsfreiheit als Errungenschaft der Aufklärung auch ist, so sehr gerät sie regelmässig mit andern Grundrechten in Konflikt.

Letztes Jahr stellte Adrian Loretan, Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern, in seinem Buch «Religionen im Kontext der Menschenrechte» die Forderung, Religionsgemeinschaften müssten ein Menschenrechtsbewusstsein entwickeln. Nun behandelt ein zweiter Band mit dem Titel «Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte» die Frage, wie sich der liberale Rechtsstaat zu den Wahrheitsansprüchen der Religionen zu verhalten habe. Eine internationale Reihe von Juristen, Theologen, Politikwissenschaftlerinnen und Soziologen betrachtet in ihren Aufsätzen die Thematik aus verschiedenen Perspektiven.

Menschenrecht ohne Vorrang

So zeigt der Basler Rechtsprofessor Felix Hafner, dass die Religionsfreiheit kein «isoliertes Freiheitsrecht» ist, son-

dern «im Kontext sämtlicher Menschenrechte» steht. Der Rechtsstaat und die Grund- und Menschenrechte liessen sich einander nicht einfach harmonisch zuordnen. Konflikte entstünden immer dann, wenn der Staat die Religionsfreiheit zugunsten von andern legitimen Interessen einschränkt.

Dies geschieht beispielsweise beim Entscheid, dass auch muslimische Mädchen am obligatorischen Schwimmunterricht teilnehmen müssen. Hafner erläutert, vor welchem Dilemma die Richter in diesem Fall stehen. Einerseits habe sich das Gericht als neutrale Instanz zu verhalten, andererseits werde es zum «religionsinternen Akteur»,



**Adrian Loretan (Hg.):
Religionsfreiheit im
Kontext der Grundrechte.
Religionsrechtliche
Studien 2.**
TVZ, Zürich 2011,
448 S., Fr. 78.–

wenn es den Integrationsauftrag der Schule und die Geschlechtergleichstellung höher gewichte. Hafner plädiert für eine Güterabwägung und stellt sich dagegen, die Religionsfreiheit gegenüber andern Grundrechten privilegiert zu behandeln.

Wo die Grenzen der Religionsfreiheit liegen, führt die Wittenberger Politikwissenschaftlerin Dorothee de Nève näher aus. Relativ klar ist die Lage, wenn Kulte oder Riten wie die Verstümmelung weiblicher Genitalien die Unversehrtheit des Körpers verletzen. Wie schwierig es aber sei, das staatliche Herrschaftsmonopol als Grenze der Religionsfreiheit zu akzeptieren, zeigten Proteste gegen Gerichtsentscheide um Sterbehilfe oder Abtreibungen.

Nève will die Grenzen der Religionsfreiheit nach dem Prinzip «Do no harm»

festlegen. Nach diesem darf die Ausübung religiöser Praktiken «nicht anderen Individuen beziehungsweise der demokratischen Grundordnung» schaden.

Religionen selber gefordert

Dass Religionsfreiheit auch in islamischen Staaten ein Thema ist, nimmt Parinas Parhisi (Wiesbaden) in zwei Aufsätzen über Menschenrechtsdiskussionen in Iran und Afghanistan auf. So tritt der iranische Geistliche Mohammad Shabestari für eine moderne Interpretation des Islam ein und lehnt den Geltungsumfang der Religion für alle Lebensbereiche ab. Für seinen Kollegen Mohsen Kadivar besteht zwischen dem Islam und den Menschenrechten grundsätzlich kein unauflösbarer Gegensatz. Bei Unvereinbarkeiten sollten die Menschenrechte den Vorrang haben.

Selbst im christlichen Umfeld ist die Einhaltung von Grundrechten nicht selbstverständlich. Kurt Martens, Kirchenrechtler in Washington, bemerkt, dass der Rechtsschutz innerhalb einer Religionsgemeinschaft eine schwierige Aufgabe sei. Das Ziel der Kirchen, die Seelen zu retten, relativiere bereits jeden Versuch des Rechtsschutzes. Entscheidend sei, ob eine Religionsgemeinschaft den Eingriff eines weltlichen Gerichts als eine Verletzung der Religionsfreiheit betrachte oder die Anwendung der Grundrechte auch in der eigenen Gemeinschaft anerkenne.

Adrian Loretan fordert im letzten Beitrag seines Buches, dass sich «Kirchen und Religionsgemeinschaften auf den demokratischen Rechtsstaat einlassen». Andererseits müsse der Staat die Religion zur Kenntnis nehmen und ihr Raum gewähren. Um diese beiden Ziele zu erreichen, sei der intensive Dialog zwischen Theologie und liberalem Rechtsstaat unabdingbar. Mit seinem pluridisziplinären Sammelband hat Loretan einen wichtigen Beitrag dazu geleistet.